

Der Zweite vereint im VDH-Realität oder (abwegige) Zukunftsgedanken?

Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren zu gestatten, entsprechend seinen Zucht Richtlinien von 1977 für Landseer eine Zuchtbuchstelle zu unterhalten, ein Zuchtbuch zu führen, Abstammungsnachweise und VDH/FCI-autorisierte Ahnentafeln herauszugeben."

So der Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 13. Februar 1979 (Kart. 7/78) im Wege einer einstweiligen Anordnung in dem Verfahren des Bundeskartellamtes gegen den VDH. Dieser Beschluss ist dem VDH am 19. Februar 1979 zugegangen und seit diesem Tage rechtskräftig, bis er entweder durch das Urteil des Bundesgerichtshofes aufgehoben oder bestätigt wird.

Was besagt dieser Beschluss für den VDH?

Antrag auf die erlassene einstweilige Anordnung hatte der Deutsche Landseer Club (DLC) gestellt. Der VDH ist daher verpflichtet worden, alle seit dem 19. Februar 1979 ausgestellten Abstammungsnachweise und Ahnentafeln des DLC anzuerkennen und sie wie Ahnentafeln zu behandeln, die ein anderes VDH-Mitglied ausstellt. Soweit der VDH verpflichtet wird, dem DLC zu gestatten, eine Zuchtbuchstelle zu unterhalten und ein Zuchtbuch zu führen, hat der Beschluss keine praktische Bedeutung; Denn, jeder beliebige Verein kann natürlich eine Zuchtbuchstelle unterhalten und ein Zuchtbuch führen, ohne dass der VDH hierzu seine Zustimmung geben muss. Stimmt der VDH dem nicht zu, so ist niemand gehindert, dennoch so zu verfahren. Entscheidend ist lediglich, wie der VDH die Ahnentafeln eines Vereins behandelt: Erkennt er sie an oder nicht? Bei Ahnentafeln des DLC ist die Anerkennung nunmehr zwingend vorgeschrieben: Da der VDH dem DLC gestatten muss, Abstammungsnachweise und VDH/DLC-autorisierte Ahnentafeln herauszugeben, Infolgedessen diese also auch anerkennen.

Damit gibt es innerhalb des VDH für Landseer zwei verschiedene Ahnentafeln: Die Ahnentafeln, die der Deutsche Neufundländer-Klub für Landseer herausgibt und die, da der DNK Mitglied des VDH ist, selbstverständlich volle Gültigkeit haben, und die Ahnentafeln, die seit dem 19. Februar 1979 vom DOLCE herausgegeben werden.

Diese jetzt durch Gerichtsbeschluss vorläufig geregelte Frage ist der derzeitige Stand in dem Kartellverfahren und spiegelt zugleich die Situation des VDH wider, eine Situation, die mit der Aufnahme des 'zweiten' Pudelklubs durch Änderung der Satzung eingeleitet wurde und die den VDH seit Jahren in jeder Hauptversammlung beschäftigt hat. Diese, den Mitgliedern des VDH nicht unbekannt Situation, hat schließlich 1975 auch dazu geführt, eine Satzungskommission einzusetzen mit dem

Ziel, die Frage der Aufnahme eines „zweiten“ Vereins satzungsrechtlich in befriedigender Weise zu regeln.

Bevor noch die Satzungskommission ihren Entwurf vorlegen konnte, ja bevor die Satzungskommission überhaupt ihre Überlegungen hierzu abschließen konnte, ging beim VDH am 27. Februar 1978 ein Beschluss des Bundeskartellamtes (B 2 — 78 1500—W—166/77) ein:

Es wird angeordnet, dass der Antragsgegner (VDH) den Antragsteller (DLC) aufzunehmen hat.

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diesen Beschluss, soweit er unanfechtbar geworden ist, stellt eine mit einer Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit dar."

Vorangegangen war ein Antrag des DLC an das Bundeskartellamt, dem VDH aufzugeben, unter Hinweis auf § 27 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen den DLC als Mitglied aufzunehmen. Letztmals hatte die Mitgliederversammlung des Jahres 1976 diesen Antrag zurückgestellt.

Gegen diesen Beschluss des Bundeskartellamtes hat der VDH Beschwerde zum Kammergericht eingelegt. Er hat dazu ausgeführt, die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen treffen überhaupt nicht zu. Denn weder der VDH könne als ein „Unternehmen“ noch als eine „Wirtschaftsvereinigung“ angesehen werden, noch treffe die Unternehmens Eigenschaft auf einen Rassehundezuchtclub zu. Wenn die Satzung des VDH das Bestehen zweier Rassehundezuchtclubs gleicher Rasse verbiete, so habe diese Bestimmung ihren Sinn darin, auf diese Weise möglicherweise unterschiedliche Vorstellungen zum Standard einer Rasse, zur Zuchtweise, zum Ausstellungswesen, zur Richterbeurteilung etc. zu vermeiden. Eine solche Bestimmung könne keine Diskriminierung darstellen, denn dem vordringlichen Ziel aus kynologischer Sicht, Einheitlichkeit einer Hunderasse zu gewährleisten, könne sich jeder ernsthafte Züchter einer solchen Rasse im Rahmen der im VDH bestehenden Rasse Hundezucht Clubs durch Beitritt unterordnen. Für die Verfolgung gesonderter Interessen bestehe jedoch kein Raum.

Das Kammergericht hat in einem sehr sorgfältigen Beschluss (Kart 7/78, Beschluss vom 27. 9. 1978) die Beschwerde des VDH zurückgewiesen und hierzu ausgeführt:

Der VDH ist eine Wirtschaftsvereinigung (im Sinne des GWB) und daher verpflichtet, den DLC (der ein Unternehmen im Sinne des GWB darstellt), aufzunehmen, weil die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellt und zu einer unbilligen Benachteiligung des DLC im Wettbewerb führt.

i-Eija mein uer rtinidssung des »^ammertie-richts, dann sind alle Rassehundezuchtclubs Unternehmen im Sinne des GWB, als sie durch die Führung eines Zuchtbuches und die Ausstellung darauf beruhender Bescheinigungen über die Reinrassigkeit von Hunden mittelbar den Absatz der gezüchteten Hunde fördern. Denn bereits jedwede Betätigung im geschäftlichen Verkehr mit Waren und gewerblichen Leistungen, die nicht ausschließlich dem privaten Bereich zuzuordnen ist, erfüllt den Begriff „unternehmerische Tätigkeit“. Es kommt nicht darauf an, ob die entgeltliche, von Privatleuten vorgenommene Veräußerung von Hunden, die aus Gründen der Liebhaberei gezüchtet werden, wegen der erforderlichen aktiven Teilnahme am geschäftlichen Verkehr im Hinblick auf die Deckung des Bedarfs an entsprechenden geldwerten Gütern selbst schon unternehmerische Merkmale ausweist oder, weil dies mehr oder weniger zwangsläufig ein Ergebnis der privaten Lebensführung ist, nicht als unternehmenstypische Tätigkeit anzusehen ist. Rassehundezuchtclubs unterstützen jedoch die Hundeverkäufe bei ihren Mitgliedern nach Art und Umfang in einem Ausmaß, daß allein deswegen ihre Tätigkeit, auch wenn sie zunächst nur die organisatorische Zusammenfassung privater Initiativen und Interessen darstellt, in diesem Bereich unternehmerisch ist.

Nach Auffassung des Kaniiiiier<jeit:lits liegt die unternehmerische Tätigkeit der Rdsse-hundezuchtcliibs in folgendem:

Sie greifen aktiv in den Verkehr mit einer Ware (Hund ist rechtlich eine Sache und, da handelsrähig, natürlich eine Ware) ein, wenn auch mittelbar. Sie beschränken sich nämlich nicht auf eine im Privatbereich übliche Nachfrage (hier ist z.B. an die Welpenvermittlungen zu denken!), sie stellen ja auch und insbesondere die Abstammungs-nachweise und Ahnentafeln aus. Diese, von den Rassehundezuchtclubs ausgelassen Ahnentafeln belegen die Reinrassigkeit der im Zuchtbuch aufgeführten Hunde und steigern dadurch ihren Verkaufswert, weil im Geschäftsverkehr (auch und gerade bei Liebhaberverkäufen) die nachgewiesene Einhaltung von Zuchtvorschriften als Gewähr für die Gesundheit und das dem jeweiligen Standard entsprechende Hrschei-nungsbild insbesondere junger Hunde gewertet wird. Die Ausstellung von Ahnenla-tern als „Echtheltszerlifikat“ stellt für die Mitglieder der Rassehundezuchtclubs einen durchaus realistischen und reell zu messenden geldwerten Vorteil dar (man denke nur an die Preisunterschiede zwischen Hunden mit und ohne oder gefälschter Ahnentafel!). Dadurch, daß die Rassehundezuchtclubs ihren Mitgliedern und anderen, die sich den jeweiligen Zuchtbestimmungen unterwerfen, derartige geldwerte Vorteile durch die Ahnentafeln bieten, erreichen sie allein für diese Tätigkeit einen Umfang, der sie von einer üblichen, aus der privaten Lebensführung notwendig erwachsenden Berührung